

RS UVS Steiermark 1997/06/05 30.10-58/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1997

Rechtssatz

Eine bewilligungspflichtige Fällung nach § 85 Abs 1 lit. b Forstgesetz liegt vor, wenn die Schlägerungsfläche, welche im konkreten Fall einem Kahlhieb gleichzusetzen ist (unbestockt, nicht verjüngt) - 700 m² und die angrenzende nicht gesicherte Verjüngung 1,5 Hektar beträgt. Damit wird die im § 85 Abs 1 lit.b Forstgesetz geforderte Fläche von einem halben Hektar oder mehr erreicht, da zu dieser Fläche auch die an die Schlägerung (unmittelbar) angrenzende Fläche mit nicht gesicherter Verjüngung gehört. Der Einwand, daß es sich bei den geschlägerten Bäumen um kronenverlichtete und wipfeldürre Bäume gehandelt habe, geht rechtlich ins Leere, da auch Pflegeeingriffe nach § 80 Abs 2 zweiter Satz Forstgesetz dann der Fällungsbewilligung bedürfen, wenn die im § 85 Abs 1 lit. a und b leg. cit. bestimmten Flächengrößen erreicht werden.

Schlagworte

Kahlhieb Fällung Bewilligungspflicht Fläche Pflegeeingriff

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at